jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/2/28 10ObS29/95, 10ObS109/00b, 10ObS21/01p, 10ObS5/10y, 10ObS62/16i, 10ObS88/17i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.1995

Norm

ASVG §177 Abs1 Anl1

Rechtssatz

Die Bezeichnung einer bestimmten Krankheit als Berufskrankheit bedeutet nur, dass sie rechtlich generell geeignet ist, eine Berufskrankheit zu sein, stellt jedoch - von der Beweislast aus gesehen - keine Kausalitätsvermutung auf. Der haftungsbegründende Zusammenhang muss vom Versicherten, den die objektive Beweislast hinsichtlich der rechtsbegründenden Tatsachen trifft, als wahrscheinlich nachgewiesen werden; die bloße Möglichkeit eines Kausalzusammenhanges genügt nicht.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 29/95
  Entscheidungstext OGH 28.02.1995 10 ObS 29/95
- 10 ObS 109/00b
  Entscheidungstext OGH 23.05.2000 10 ObS 109/00b
  Auch; Beisatz: Voraussetzunng für die Anerkennung als Berufskrankheit ist, dass das Leiden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ursächlich auf die betrieblichen Einwirkungen zurückzuführen ist. (T1)
- 10 ObS 21/01p
  Entscheidungstext OGH 20.02.2001 10 ObS 21/01p
  Vgl auch
- 10 ObS 5/10y
  Entscheidungstext OGH 09.02.2010 10 ObS 5/10y
  Auch; Beis wie T1
- 10 ObS 62/16i
  Entscheidungstext OGH 07.06.2016 10 ObS 62/16i
  Auch; Beisatz: Hier: Anspruch auf Unfallrente gemäß § 79 StVG. (T2)
- 10 ObS 88/17i
  Entscheidungstext OGH 13.09.2017 10 ObS 88/17i
  Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0084375

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at